



## **Merkblatt zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten**

### **Anforderungen:**

- Es muss eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, vorhanden sein.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 ppm nicht überschritten wird.
- Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage ist **vor Aufnahme** des Shisha-Betriebes **gegenüber der Gaststättenbehörde zu belegen**.
- Pro brennender Shisha müssen 130 m<sup>3</sup> Luft pro Stunde (130 m<sup>3</sup>/h) nach außen befördert werden.
- Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mind. 7 m/s in den freien Luftstrom abzuleiten
- Sofern die Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume dringt bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist der Shisha-Betrieb einzustellen.
- Die Immissionsschutzbehörde ist im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Betrieben in Kenntnis zu setzen.
- Das techn. Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und auf **Verlangen vorzulegen**.
- Im Anzündbereich und im Gastraum sind funktionsfähige CO-Warnmelder entsprechend der DIN EN 50291-1 anzubringen. Dabei ist je 25 m<sup>2</sup> Fläche ein Warnmelder anzubringen. Die Warnmelder sind mind. wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und auf **Verlangen vorzulegen**.
- Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.
- Sofern ein CO-Warnmelder anschlägt, sind alle Shishas und Kohlen zu löschen und die Räume zu lüften, bis die Konzentration unter 33 ppm gesunken ist. Jedes Anschlagen ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren und auf **Verlangen vorzuzeigen**.

- Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten.
- Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde **vor der Inbetriebnahme** von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein **Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen**. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.
- Im Anzündbereich und im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher, der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Diese müssen alle 2 Jahr ausgetauscht oder gewartet werden.
- Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und stand sicheren Unterlage vorzunehmen. Dabei ist ein sicherer Abstand zu allen brennbaren Materialien und Geräten einzuhalten.
- Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanweisung anzuzünden.
- Beim Anzünden darf kein Funkenflug entstehen.
- Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel haben.
- An der Eingangstür ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit nachfolgendem Text anzubringen. *„Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen., insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“*  
Alternativ kann auch ein ähnlicher Text gleichen Inhalts verwendet werden.